

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0951/2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 51 FB Kinder, Jugend und Familie

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	10.04.2024				
Jugendhilfeausschuss	24.04.2024				

Bezeichnung des TOP: Beihilfenrichtlinie über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Beihilfenrichtlinie über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bei der Gewährung von Jugendhilfeleistungen gem. §§ 27, 35a, 41 und 39 SGB VIII i. V. m. §§ 32 – 35 SGB VIII sowie gem. § 19 SGB VIII im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung:

Gemäß der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe wird der gesamte Bedarf zum Lebensunterhalt eines Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen, soweit regelmäßig wiederkehrend, durch laufende Leistungen gedeckt. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse bilden gegenüber den laufenden Leistungen die Ausnahme und deren Gewährung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie. Die durch diese Richtlinie geregelte Gewährung von einmaligen Beihilfen, Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen dient grundsätzlich der Deckung eines besonderen Bedarfs des jungen Menschen, die über die Gewährung von laufenden Leistungen gem. §§ 39 Abs. 2 und 19 Abs. 4 SGB VIII hinausgehen. Diese können gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Schulfahrten des jungen Menschen gewährt werden.

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 71 Abs. 3 und 4 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Jahr Produkt-/Sachkonto Betrag in EUR

Die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Richtlinie sind in den jeweiligen Hilfen haushaltsmäßig als Gesamtausgabe geplant. Eine genaue Bezifferung der Belastung kann nicht erfolgen, da die Gewährung der Beihilfen/Zuschüsse immer einen besonderen Bedarf voraussetzt.

Anlagenverzeichnis:

Beihilferichtlinie über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen

Unterschrift:

Grabner
Landrat